

# BANDO EUROPE GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.07.2010)

## § 1 Geltung, Anwendungsbereich

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Bando Europe GmbH (Bando). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners – nachstehend Käufer genannt – werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch nicht erfolgt oder Bestellungen vorbehaltlos angenommen werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Bando.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorliegenden Bedingungen verbindlich. Bei Abschluss eines besonderen Lieferungsvertrages behalten alle diejenigen Bedingungen Gültigkeit, welche nicht ausdrücklich aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung außer Kraft gesetzt sind.
- Im Zweifel hat die deutsche Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor anderssprachigen Versionen.

## § 2 Angebot und Umfang der Lieferung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote von Bando unverbindlich. Bestellungen, Nebenreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Bando. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Bestätigung von Bando maßgebend.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Produktionsstätte oder Lager.
- Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder Bandos Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die Herstellungskosten, insbesondere die Preise für Fertigungs- und Hilfsmaterial, die Löhne, Gehälter und Frachten usw., so ist Bando, falls notwendig auch mehrmals, berechtigt, den angebotenen oder vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Preiserhöhungen der vorgenannten Art geben dem Käufer kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- Fällige Forderungen sind vom Käufer mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, sofern kein höherer Schaden nachgewiesen wird. Kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate länger als 2 Wochen in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig.
- Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Dies gilt nicht für die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
- Der Käufer darf Preise und Zahlungsbedingungen Dritten gegenüber nicht offen legen.

## § 4 Lieferung und Lieferfrist

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist die angegebene Lieferfrist unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Empfang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der bestellte Liefergegenstand vor Ablauf der Lieferfrist die Produktionsstätte / das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen – insbesondere bei Streik und Aussperrung – und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Bando liegen, gleichviel ob sie in der Produktionsstätte oder einem Lager von Bando oder einem Lieferanten oder Subunternehmer eingetreten sind, z. B. Betriebsstörungen, Ausschusswaren, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von Bando zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Bando in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mit.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.
- Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

## § 5 Gefahrübergang

- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, geht die Gefahr spätestens mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung bestimmte Person über.
- Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Versendung im Namen und auf Rechnung des Käufers. Die Ware wird nur auf Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr im Augenblick der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus § 6 (Gewährleistung) entgegenzunehmen.

## § 6 Gewährleistung, Käuferobliegenheiten

- Die gelieferte Ware ist vom Käufer sofort nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel sind Bando unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen sind Mängel im Zeitpunkt ihres Auftretens Bando unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge gelten die gelieferten Gegenstände als genehmigt.
- In jedem Fall verjährt das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in einem Jahr nach Lieferung.
- Bei rechtzeitiger Rüge haftet Bando nach Wahl des Käufers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit Bando die fehlerhafte Ware üblicherweise nicht auf Lager vorrätig hat, also insbesondere durch Dritte auf Bestellung produzieren lässt, beträgt die Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsfrist mindestens 2 Monate ab schriftlicher Mängelanzeige. In allen übrigen Fällen beträgt die Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsfrist 3 Wochen ab schriftlicher Mängelanzeige. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Bando bei berechtigter Beanstandung die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten.

- Für die Ersatzteile und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
- Bando kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtung nicht erfüllt.
- Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bandos Geschäftsführern oder Erfüllungsgehilfen.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage/Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder übermäßige Beanspruchung entstehen, sofern sie nicht auf das Verschulden von Bando zurückzuführen sind.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

- Sämtliche gelieferte Waren bleiben so lange Bandos Eigentum, bis die gesamten Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus dieser oder anderen Lieferungen beglichen sind. Dies gilt auch hinsichtlich etwaig gelieferter Ersatzteile.
- Der Käufer darf den Gegenstand nicht verpfänden, nicht zur Sicherung übereignen und nicht belasten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Bando unverzüglich zu informieren. Der Käufer haftet Bando gegenüber für die Kosten einer Drittwiderspruchsklage.
- Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware gegen Schaden jeder Art in der erforderlichen Höhe zu versichern und Bando auf Verlangen die Versicherungspolice nachzuweisen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer gilt stets als für Bando vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung der Waren oder ihrer Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, die Vorbehaltseigentum Dritter sind, erwirbt Bando Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Käufer darf die Waren bzw. die neuen Produkte nur im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs veräußern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit Bando vereinbarten Brutto-Rechnungsbetrags an Bando ab. Zur Einziehung der Forderungen ist der Käufer danach berechtigt, so lange die Vertragsbedingungen eingehalten werden, die Zahlungsverpflichtungen an Bando erfüllt werden und keine Gefahr der Insolvenz besteht. Ansonsten kann Bando verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und die Schuldner sowie alle erforderlichen Informationen für die Beitreibung der Forderungen bekannt gibt, alle relevanten Unterlagen herausgibt sowie die Schuldner über die Abtretung informiert. Bando ist berechtigt, den gesamten ausstehenden Betrag von den Schuldnern einzutreiben und die eigenen Forderungen gegen den Käufer gegen diesen Betrag aufzurechnen.
- Bando verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung (zugunsten Bandos) beinträchtigten Dritten freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen Bandos um mehr als 10% übersteigt.
- Soweit nach dem Recht des Landes, in dem die Ware verbleibt, für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Schritte, z.B. die Registrierung in einem Register, erforderlich sind, hat der Käufer diese auf seine Kosten durchzuführen und Bando hierüber den Nachweis zu erbringen.

## § 8 Rücktritt

- Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Bando die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Bei wiederkehrenden Leistungen oder Ratenlieferungen ist der Käufer nur hinsichtlich der jeweils nicht erfüllten vorherigen Teilleistungen zum Rücktritt berechtigt.
- Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 4 vor, und gewährt der Käufer Bando -der im Verzug befindlichen Firma- eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Bandos Verschulden nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn Bando eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung des von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt oder bei Fehlschlagen der Nachbesserung, die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als der Mangel und Bandos Vertretungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind.

## § 9 Bandos Recht auf Rücktritt

- Bando ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers nach Ablauf einer gesetzten Frist für die Zahlung, vom Vertrag zurück zu treten und Herausgabe des Liefergegenstandes sowie Schadensersatz zu verlangen. Beim Rücktritt hat der Käufer Bando neben der Entschädigung für entgangenen Gewinn, den erfolgten Aufwand und die Benutzung des Liefergegenstandes auch jede unverschuldete Wertminderung sowie jeden weiteren Schaden, den Bando wegen der Nichterfüllung des Vertrages erleidet, zu ersetzen.
- Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 4 Ziffer 2, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder sich auf Bandos Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht Bando das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern Bando vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht, teilt Bando dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mit, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

## § 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Mönchengladbach. Gerichtsstand ist Mönchengladbach oder nach Bandos Wahl der Firmensitz des Käufers.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsregeln des deutschen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des internationalen Kaufrechts vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.